



Tarif- und Versicherungsbedingungen

ZahnBonus 5

gültig in Verbindung mit ottonova Zahn 70 oder Zahn 85

Ausgabe 01 / 2021

Inhaltsübersicht

1. Aufnahme- und Versicherungsfähigkeit	3
1.1 Aufnahmefähigkeit	3
1.2 Versicherungsfähigkeit	3
2. Allgemeine Versicherungsbedingungen	3
3. Leistungen	3
3.1 Zahnersatz.....	3
Leistungsvoraussetzung	
Erstattungssatz	
3.2 Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen.....	4
Leistungsvoraussetzung	
Erstattungssatz	

1. Aufnahme- und Versicherungsfähigkeit

1.1 Aufnahmefähigkeit

Aufnahmefähig im Tarif Zahn Bonus 5 sind ausschließlich Personen, für die der Tarif ottonova Zahn 70 oder Zahn 85 bereits besteht oder zeitgleich mit dem Tarif Zahn Bonus 5 beginnt.

1.2 Versicherungsfähigkeit

Versicherungsfähig sind ausschließlich Personen, für die der Tarif ottonova Zahn 70 oder Zahn 85 besteht. Endet der Tarif ottonova Zahn 70 bzw. Zahn 85, so endet zum selben Zeitpunkt auch die Versicherung nach dem Tarif Zahn Bonus 5.

2. Allgemeine Versicherungsbedingungen

Es gelten die Regelungen aus Nr. 2 sowie den Nummern 4 bis 21 des Tarifs ottonova Zahn 70 bzw. Zahn 85.

3. Leistungen

3.1 Zahnersatz

Als Versorgung mit Zahnersatz gelten

- prothetische Leistungen (z.B. Teilprothesen, Vollprothesen),
- implantologische Leistungen (z. B. Knochenaufbau, Implantate),
- die Versorgung mit Zahnkronen (z. B. Vollkronen, Teilkronen, Veneers) und
- Einlagefüllungen (z.B. Inlays, Onlays).

Sowohl metallische als auch vollkeramische Versorgungen (z.B. CEREC) sind erstattungsfähig. Wenn für einen Zahn eine metallische Versorgung gewählt wird, sind auch Keramikverblendungen erstattungsfähig. Zur Versorgung mit Zahnersatz zählen auch die hierfür notwendigen zahn-technischen Leistungen, Laserbehandlungen inklusive photoaktivierter Chemotherapie, Bild-aufnahmen (auch digitale Volumentomographie) und Anästhesieleistungen sowie die Eingliederung von Aufbissbehelfen und Schienen.

Leistungsvoraussetzung

1. Es besteht Leistungspflicht nach dem Tarif ottonova Zahn 70 bzw. Zahn 85.
2. Die Leistungen wurden von einem Zahnarzt mit GKV-Zulassung erbracht und es wurde nicht ausschließlich die GKV-Regelversorgung durchgeführt.

Erstattungssatz

Erstattungsfähig sind 5 % des erstattungsfähigen Rechnungsbetrages.

3.2 Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen

Erstattungsfähig sind Aufwendungen für funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen. Als funktionsanalytische und funktionstherapeutische Maßnahmen gelten auch die hierfür notwendigen zahntechnischen Leistungen, Bildaufnahmen sowie die Eingliederung von Aufbissbehelfen und Schienen (auch DROS-Schienen).

Leistungsvoraussetzung

Es besteht Leistungspflicht nach dem Tarif ottonova Zahn 70 bzw. Zahn 85.

Erstattungssatz

Erstattungsfähig sind 5 % des erstattungsfähigen Rechnungsbetrages.